

Es besteht der Haftgrund der Fluchtgefahr gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO. Der Beschuldigte hat im Falle der Verurteilung die Verhängung einer empfindlichen Freiheitsstrafe zu erwarten. Diese gravierende Straferwartung ergibt sich vor allem aus der hohen Sozialschädlichkeit der verübten Taten. Auch die Häufung Gleichgelagerter Taten, insbesondere die Streubreite von Nachahmungstaten, erfordern aus generalpräventiven Gründen die Verhängung einer hohen Freiheitsstrafe mit abschreckender Wirkung innerhalb des Schuldangemessenen Strafrahmens.

Der Beschuldigte ist zudem nicht unerheblich vorbestraft und verfügt über keinen festen Wohnsitz. Unter der Adresse [REDACTED] Str. 82 in Berlin-[REDACTED] konnte ein Wohnsitz des Beschuldigten nicht festgestellt werden.

Die Anordnung der Untersuchungshaft ist im Hinblick auf die Schwere der den Beschuldigten zur Last gelegten Taten auch verhältnismäßig.

[REDACTED]
Richter
Ausgefertigt

[REDACTED]
Justizangestellte

